

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 21/2024
(12. Juni 2024)**

**Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft
der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
(Organisationssatzung)**

vom 12. Juni 2024

Das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von § 65a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 3. Juni 2024 die nachfolgende Satzung beschlossen. Das Präsidium der DHBW hat gemäß § 65b Absatz 6 Satz 3 LHG diese Satzung durch Beschluss vom 11. Juni 2024 genehmigt. Die Präsidentin der DHBW hat am 12. Juni 2024 ihre Zustimmung erteilt.

INHALTSÜBERSICHT

I. ALLGEMEINES	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Begriffsbestimmungen	3
§ 3 Gremien der Studierendenschaft	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Studierenden.....	3
§ 5 Amtszeit.....	4
II. STUDIERENDENPARLAMENT (STUPA).....	4
§ 6 Zusammensetzung	4
§ 7 Aufgaben	4
§ 8 Präsidium des StuPa	5
§ 9 Ausschüsse	5
III. ALLGEMEINER STUDIERENDENAUSSCHUSS (ASTA).....	6
§ 10 Zusammensetzung.....	6
§ 11 Aufgaben.....	6
§ 12 Vorsitz des AStA	6
§ 13 Referate des AStA.....	7
§ 14 Zentrales Finanzreferat	7
§ 15 Zentrales Referat Hochschulpolitik	7
§ 16 Projektinitiativen des AStA	8
IV. SCHLICHTUNGSKOMMISSION (SCHLIKO).....	8
§ 17 Zusammensetzung.....	8
§ 18 Aufgaben.....	8
V. STUDIERENDENVERTRETUNG (STUV)	9
§ 19 Zusammensetzung.....	9
§ 20 Aufgaben.....	9
§ 21 Vorsitz der StuV	9
§ 22 Referate der StuV.....	10
§ 23 Projektinitiativen der StuV	10
§ 24 Vertretungen der Kurse	10
VI. WAHLVERSAMMLUNG.....	10
§ 25 Zusammensetzung und Aufgaben.....	10
VII. KOMMISSION FÜR QUALITÄTSSICHERUNGSMITTEL.....	11
§ 26 Zusammensetzung.....	11
§ 27 Aufgaben.....	11
VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
§ 28 Inkrafttreten und Außerkrafttreten.....	11

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Organisation der Verfassten Studierendenschaft (Studierendenschaft).
- (2) Die Studierendenschaft nimmt insbesondere die Aufgaben nach § 65 Absatz 2 Satz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) wahr.
- (3) Die Studierendenschaft hat ihren Sitz in Stuttgart.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Studierende und Studierender im Sinne dieser Satzung ist jede und jeder in einem Bachelor- oder Masterstudiengang immatrikulierte Studierende der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW).
- (2) Studienakademie im Sinne dieser Satzung sind die Studienakademien der DHBW beziehungsweise das Center for Advanced Studies (DHBW CAS).
- (3) Studienbereiche im Sinne dieser Satzung sind die Studienbereiche der Studienakademien der DHBW und die Fachbereiche des DHBW CAS.

§ 3 Gremien der Studierendenschaft

- (1) Zentrale Gremien der Studierendenschaft sind
 - a) als legislatives Organ das Studierendenparlament (StuPa),
 - b) als exekutives Organ der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) und
 - c) die Schlichtungskommission (SchliKo).
- (2) Örtliche Gremien der Studierendenschaft sind an jeder Studienakademie
 - a) die Studierendenvertretung,
 - b) die Wahlversammlung und
 - c) die Kommission für Qualitätssicherungsmittel.
- (3) Das Nähere zu den Gremien regelt die Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Verfahrensordnung) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Studierenden

- (1) Studierende haben das Recht und die Pflicht, in den Gremien der Studierendenschaft mitzuwirken.
- (2) Jede und jeder Studierende hat das aktive und passive Wahlrecht innerhalb der studentischen Selbstverwaltung.
- (3) Jede und jeder Studierende hat das Recht, von den Gremien der Studierendenschaft gehört zu werden und Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 5 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (2) Sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. ²Beginnt die Amtszeit zu einem späteren Zeitpunkt, so verkürzt sie sich entsprechend.
- (3) Wer ein Amt übernommen hat, muss dieses nach einer Beendigung bis zum Amtsantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fortführen.
- (4) Die Amtszeit endet vorzeitig
 - a) durch Exmatrikulation,
 - b) durch Rücktritt,
 - c) durch Abwahl,
 - d) für Mitglieder des StuPa durch die Wahl in den AStA,
 - e) für Mitglieder des StuPa durch die Wahl in den Vorsitz der StuV,
 - f) für Mitglieder des StuPa durch die Wahl in den Senat der DHBW oder
 - g) durch Ausscheiden aus sonstigem Grund.

II. STUDIERENDENPARLAMENT (STUPA)

§ 6 Zusammensetzung

- (1) Dem StuPa gehören als stimmberechtigte Mitglieder von Amts wegen die studentischen Mitglieder des Senats der DHBW an.
- (2) Dem StuPa gehören als stimmberechtigte Mitglieder aufgrund von Wahlen zehn weitere Mitglieder an. ²Das Nähere regelt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Wahlordnung) in ihrer jeweils geltenden Fassung. ³Bei den Mitgliedern nach Satz 1 soll jede Studienakademie vertreten sein.
- (3) Dem StuPa gehören als stimmberechtigte Mitglieder aufgrund von Wahlen die Vertreterinnen und Vertreter aus den Wahlversammlungen nach § 25 Absatz 4 an.
- (4) Die Mitglieder des AStA nehmen an den Sitzungen des StuPa mit beratender Stimme teil.
- (5) Die studentischen Mitglieder der Fachkommissionen beziehungsweise der Fachgremien der DHBW nehmen an den Sitzungen des StuPa mit beratender Stimme teil.
- (6) Die Mitglieder der SchliKo können an den Sitzungen des StuPa mit beratender Stimme teilnehmen, in denen ihre Empfehlung thematisiert werden soll.

§ 7 Aufgaben

- (1) Das StuPa beschließt alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft.
- (2) Das StuPa ist insbesondere zuständig für
 - a) Beschlussfassungen über die Satzungen der Studierendenschaft,
 - b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Studierendenschaft sowie

c) die Festsetzung der Höhe der Beiträge für die Studierendenschaft.

(3) Das StuPa kann eine Maßnahme oder einen Beschluss des AStA oder des Vorsitzes des AStA beanstanden, wenn es diese oder diesen für rechtswidrig oder für nicht vertretbar hält. ²Die Beanstandung ist zu begründen. ³Das StuPa kann verlangen, dass diese Maßnahmen rückgängig gemacht werden. ⁴Beanstandete Beschlüsse sind unter Berücksichtigung der Begründung nach Satz 2 unverzüglich neu zu fassen.

(4) Das StuPa schlägt die studentischen Mitglieder für die Fachkommissionen beziehungsweise der Fachgremien der DHBW vor. ²Vorgeschlagen werden können nur Studierende aus dem jeweiligen Studienbereich.

(5) Das StuPa benennt aus den Mitgliedern nach § 6 Absatz 1 bis zu zwei studentische Mitglieder für die Gleichstellungskommission der DHBW. ²Es sind in der Regel weibliche Studierende zu benennen.

(6) Das StuPa schlägt ehemalige Studierende als Perspektivenvertreterinnen oder Perspektivenvertreter für den Aufsichtsrat der DHBW vor, sofern sie zum Vorschlag aufgefordert werden.

(7) Das StuPa wählt auf Vorschlag der jeweiligen StuV die studentischen Mitglieder für die Vertretungsversammlungen der Studierendenwerke sowie ihre jeweiligen Stellvertretungen. ²Gewählt werden können nur Studierende der Studienakademie, die sich dem jeweiligen Studierendenwerk angeschlossen hat.

§ 8 Präsidium des StuPa

(1) Das Präsidium des StuPa setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident ist die oder der Vorsitzende des StuPa.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums des StuPa werden vom StuPa aus seiner Mitte gewählt.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums des StuPa vertreten sich gegenseitig.

(5) Das Präsidium des StuPa ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben des StuPa verantwortlich.

(6) In Angelegenheiten des StuPa, deren Erledigung ohne Nachteile nicht bis zur nächsten Sitzung des StuPa aufgeschoben werden kann, entscheidet das Präsidium des StuPa anstelle des StuPa. ²Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des StuPa unverzüglich mitzuteilen. ³Das StuPa kann in seiner nächsten Sitzung die Eilentscheidung aufheben, sofern die Entscheidung noch ohne Nachteile veränderbar ist.

§ 9 Ausschüsse

(1) Das StuPa richtet einen Haushaltsausschuss ein. ²Ihm gehören zwei Mitglieder des zentralen Finanzreferats an sowie fünf Mitglieder, die das StuPa aus seiner Mitte wählt. ³Der Haushaltsausschuss prüft die zu beschließenden Haushaltspläne und Nachtragshaushalte.

(2) Das StuPa kann weitere beratende Ausschüsse einrichten. ²Die Mehrheit der Mitglieder eines Ausschusses muss Mitglied des StuPa sein.

III. ALLGEMEINER STUDIERENDENAUSSCHUSS (ASTA)

§ 10 Zusammensetzung

- (1) Dem AStA gehören als stimmberechtigte Mitglieder von Amts wegen die Personen nach § 21 Absatz 2 Satz 1 an.
- (2) Dem AStA gehören als stimmberechtigte Mitglieder aufgrund von Wahlen zehn weitere Mitglieder an. ²Die Mitglieder nach Satz 1 werden vom StuPa aus der Mitte der Studierendenschaft gewählt.
- (3) Die Mitglieder der Referate des AStA und der Projektinitiativen des AStA nehmen an den Sitzungen des AStA mit beratender Stimme teil.
- (4) Die studentischen Mitglieder der zentralen Gremien der DHBW nehmen an den Sitzungen des AStA mit beratender Stimme teil.
- (5) Mitglieder des Präsidiums des StuPa nehmen an den Sitzungen des AStA mit beratender Stimme teil.
- (6) Der AStA kann weitere Personen bestimmen, die an den Sitzungen des AStA mit beratender Stimme teilnehmen können.

§ 11 Aufgaben

- (1) Der AStA ist neben den ihm zugewiesenen Aufgaben für alle Angelegenheiten zuständig, für die nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. ²Er ist dabei insbesondere an die Beschlüsse des StuPa, die Beschlüsse des Präsidiums des StuPa und an den Haushaltsplan der Studierendenschaft gebunden.
- (2) Der AStA stellt vor Beginn des Haushaltsjahres einen Haushaltsplan sowie unverzüglich nach Ende des Haushaltsjahres eine Rechnung auf.
- (3) Der AStA bestellt eine Haushaltsbeauftragte oder einen Haushaltsbeauftragten.
- (4) Der AStA hat das StuPa über die Umsetzung seiner Aufgaben zu unterrichten, sofern hiervon Angelegenheiten betroffen sind, die in die Zuständigkeit des StuPa fallen. ²Das StuPa kann durch ein Viertel seiner Mitglieder eine Unterrichts Anfrage in Textform an die oder den Vorsitzenden des AStA richten.
- (5) Die Mitglieder des AStA haben zum Ende ihrer Amtszeit dem StuPa einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

§ 12 Vorsitz des AStA

- (1) Der Vorsitz des AStA setzt sich zusammen aus der oder dem Vorsitzenden des AStA sowie zwei weiteren Personen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des AStA vertritt die Studierendenschaft.
- (3) Die Mitglieder des Vorsitzes des AStA werden vom StuPa aus der Mitte des AStA gewählt.
- (4) Die Mitglieder des Vorsitzes des AStA vertreten sich gegenseitig.
- (5) Der Vorsitz des AStA ist an Beschlüsse des AStA gebunden.
- (6) Die Mitglieder des Vorsitzes des AStA können Aufgaben des AStA an die Mitglieder des

AStA sowie an Personen übertragen, die an den Sitzungen des AStA mit beratender Stimme teilnehmen. ²Die Übertragung einer Unterzeichnungsbefugnis bedarf der Schriftform. ³Satz 1 gilt für Mitglieder des StuPa nur soweit die Übertragung mit ihren Aufgaben im StuPa vereinbar ist.

(7) Die Mitglieder des Vorsitzes des AStA leiten die Geschäftsstelle der Studierendenschaft und sind gegenüber den Beschäftigten der Studierendenschaft weisungsbefugt.

(8) Die Mitglieder des Vorsitzes des AStA bestimmen eine Studierende oder einen Studierenden, die oder der an den Sitzungen des Senats der DHBW und des Überörtlichen Fakultätsrats der DHBW mit beratender Stimme teilnehmen kann. ²Ein Mitglied des Vorsitzes des AStA kann diese Aufgaben selbst übernehmen.

(9) In Angelegenheiten des AStA, deren Erledigung ohne Nachteile nicht bis zur nächsten Sitzung des AStA aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitz des AStA anstelle des AStA. ²Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des AStA unverzüglich mitzuteilen. ³Der AStA kann in seiner nächsten Sitzung die Eilentscheidung aufheben, sofern die Entscheidung noch ohne Nachteile veränderbar ist.

§ 13 Referate des AStA

(1) Der AStA setzt zur Erfüllung seiner langfristigen Aufgaben Referate ein.

(2) Der Vorsitz des AStA bestimmt die Mitglieder eines Referats. ²Er bestimmt für jedes Referat aus der Mitte des Referats die Referatsleitung sowie ihre Stellvertretung.

(3) Die Referatsleitung kann Aufgaben des Referats an die Mitglieder des Referats sowie an Projektinitiativen übertragen, sofern die Projektinitiativen ausschließlich dem Referat zugeordnet sind.

(4) Es sind ein zentrales Finanzreferat sowie das zentrale Referat Hochschulpolitik zu bilden. ²Der Vorsitz des AStA kann weitere Referate bilden.

§ 14 Zentrales Finanzreferat

(1) Das zentrale Finanzreferat ist für die Finanzen der Studierendenschaft zuständig.

(2) Das zentrale Finanzreferat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

(3) Die Referatsleitung ist die Finanzreferentin oder der Finanzreferent.

(4) Die Mitglieder des Vorsitzes des AStA dürfen das Amt der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten nicht ausüben.

(5) Das zentrale Finanzreferat entsendet aus seiner Mitte zwei Mitglieder in den Haushaltsausschuss des StuPa.

§ 15 Zentrales Referat Hochschulpolitik

(1) Das zentrale Referat Hochschulpolitik ist für die Gestaltung der Ziele der Studierenden zuständig.

(2) Dem zentralen Referat Hochschulpolitik gehören alle Studierenden an, die Mitglied eines zentralen Gremiums der Studierendenschaft sind. ²Der Vorsitz des AStA kann die weiteren Mitglieder des zentralen Referats Hochschulpolitik bestimmen.

§ 16 Projektinitiativen des AStA

- (1) Der AStA kann zur Erfüllung zeitlich befristeter Aufgaben Projektinitiativen einsetzen.
- (2) Der Vorsitz des AStA bestimmt die Mitglieder einer Projektinitiativen. ²Er bestimmt für jede Projektinitiative aus der Mitte der Projektinitiative die Projektleitung sowie ihre Stellvertretung.
- (3) Abweichend von Absätzen 1 und 2 liegt die Zuständigkeit bei der Referatsleitung, sofern die eingesetzte Projektinitiative ausschließlich einem Referat zugeordnet ist.

IV. SCHLICHTUNGSKOMMISSION (SCHLIKO)

§ 17 Zusammensetzung

- (1) Der SchliKo gehören aufgrund von Wahlen fünf stimmberechtigte Mitglieder an.
- (2) Die Mitglieder nach Absatz 1 werden vom StuPa gewählt.
- (3) Gewählt werden können
 - a) Mitglieder der Studierendenschaft,
 - b) Personen, die Ämter in der Studierendenschaft ausgeübt haben,
 - c) Personen, die Ämter in einer Verfassten Studierendenschaft einer Hochschule in Baden-Württemberg ausüben und
 - d) Personen, die hierfür eine besondere Befähigung aufweisen.
- (4) Nicht gewählt werden können
 - a) Personen, die Ämter im StuPa oder
 - b) Personen, die Ämter im AStA ausüben.
- (5) Die SchliKo wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie ihre oder seine Stellvertretung.

§ 18 Aufgaben

- (1) Die SchliKo ist insbesondere zuständig für die Vermeidung und Beilegung von Konflikten bezüglich der Aufgaben der Studierendenschaft und Aufgaben innerhalb der Studierendenschaft.
- (2) Die SchliKo kann von jeder oder jedem Studierenden auf Antrag
 - a) mit der Behauptung angerufen werden, die Studierendenschaft habe im Einzelfall ihre Aufgaben nach § 65 Absatz 2 bis 4 LHG überschritten,
 - b) zur Mediation und Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten
 1. zwischen und innerhalb von Gremien,
 2. zwischen Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern sowie
 3. zwischen Gremien und Amtsinhaberinnen oder Amtsinhabernherangezogen werden sowie
 - c) zur Überprüfung von Wahlhandlungen angerufen werden.

- (3) Die SchliKo spricht innerhalb von vier Wochen eine Empfehlung aus, die zu berücksichtigen ist.
- (4) Die Empfehlung der SchliKo ist in der nächsten Sitzung des StuPa zu thematisieren.

V. STUDIERENDENVERTRETUNG (STUV)

§ 19 Zusammensetzung

- (1) An jeder Studienakademie wird eine StuV gebildet. ²Mitglied der StuV können nur Studierende der jeweiligen Studienakademie sein.
- (2) Besitzt eine Studienakademie einen Campus, so bestimmt der Vorsitz der StuV eine Campussprecherin oder einen Campussprecher sowie ihre oder seine Stellvertretung. ²Bestimmt werden können nur Studierende des jeweiligen Campus.
- (3) Der StuV gehören als stimmberechtigte Mitglieder
 - a) von Amts wegen der Vorsitz der StuV,
 - b) von Amts wegen die Mitglieder der Referate der jeweiligen StuV,
 - c) von Amts wegen die Mitglieder der Projektinitiativen der jeweiligen StuV sowie
 - d) von Amts wegen die Campussprecherinnen und Campussprecher nach an.
- (4) Der StuV gehören aufgrund von Wahlen als beratende Mitglieder die Kurssprecherinnen und Kurssprecher der Studienakademie an.
- (5) Die studentischen Mitglieder der örtlichen Gremien der DHBW nehmen an den Sitzungen der jeweiligen StuV mit beratender Stimme teil.
- (6) Die Wahlversammlung kann weitere Personen bestimmen, die an den Sitzungen der jeweiligen StuV mit beratender Stimme teilnehmen können.

§ 20 Aufgaben

- (1) Die StuV ist insbesondere für die Aufgaben des AStA zuständig, die an der jeweiligen Studienakademie anfallen.
- (2) Die StuV bestimmt die weiteren Aufgaben der Kurssprecherinnen und Kurssprecher. Sie kann im Einzelfall den Kurssprecherinnen und Kurssprechern weitere Aufgaben übertragen.
- (3) Die StuV des DHBW CAS wählt je Studienbereich die studentischen Mitglieder für den DHBW CAS-Rat. ²Gewählt werden können nur Studierende aus dem jeweiligen Studienbereich des DHBW CAS.

§ 21 Vorsitz der StuV

- (1) Der Vorsitz der StuV setzt sich aus zwei Mitgliedern zusammen, die von der Wahlversammlung aus der Mitte der Studienakademie gewählt werden. ²Die Mitglieder im Vorsitz der StuV vertreten sich gegenseitig.

(2) Die Wahlversammlung bestimmt, welche Person im Vorsitz der jeweiligen StuV die Studierenden der Studienakademie vertritt. ²Bei Unstimmigkeiten im Vorsitz der StuV entscheidet die Person nach Satz 1.

(3) Der Vorsitz der StuV ist für die Aufgabenerfüllung der jeweiligen StuV verantwortlich. ²Er kann Aufgaben an die Mitglieder der StuV sowie an Personen übertragen, die an den Sitzungen der StuV mit beratender Stimme teilnehmen. ²Die Übertragung einer Unterzeichnungsbefugnis bedarf der Schriftform.

§ 22 Referate der StuV

(1) Die StuV setzt zur Erfüllung ihrer langfristigen Aufgaben Referate ein.

(2) Der Vorsitz der StuV bestimmt die Mitglieder eines Referats. ²Er bestimmt für jedes Referat aus der Mitte des Referats die Referatsleitung sowie ihre Stellvertretung.

(3) Die Referatsleitung kann Aufgaben des Referats an die Mitglieder des Referats übertragen.

(4) Es sind ein örtliches Finanzreferat sowie ein örtliches Referat Hochschulpolitik zu bilden. ²§ 14 Absätze 1 bis 4 und § 15 Absatz 1 gelten entsprechend.

(5) Dem örtlichen Referat Hochschulpolitik gehören alle Studierenden an, die Mitglied eines örtlichen Gremiums der Studierendenschaft sind. ²Der Vorsitz der StuV kann die weiteren Mitglieder des örtlichen Referats Hochschulpolitik bestimmen.

(6) Der Vorsitz der StuV kann weitere Referate bilden.

§ 23 Projektinitiativen der StuV

(1) Die StuV kann zur Erfüllung zeitlich befristeter Aufgaben Projektinitiativen einsetzen.

(2) Der Vorsitz der StuV bestimmt die Mitglieder einer Projektinitiative. ²Er bestimmt für jede Projektinitiative aus der Mitte der Projektinitiative die Projektleitung sowie ihre Stellvertretung.

(3) Abweichend von Absätzen 1 und 2 liegt die Zuständigkeit bei der Referatsleitung, sofern die eingesetzte Projektinitiative ausschließlich einem Referat zugeordnet ist.

§ 24 Vertretungen der Kurse

(1) Die Studierenden eines Kurses wählen aus ihrer Mitte eine Kurssprecherin oder einen Kurssprecher. ²Das Nähere regelt die Wahlordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Kurssprecherin oder der Kurssprecher ist insbesondere für die Belange der Studierenden des jeweiligen Kurses zuständig.

VI. WAHLVERSAMMLUNG

§ 25 Zusammensetzung und Aufgaben

(1) An jeder Studienakademie wird eine Wahlversammlung gebildet.

(2) Der Wahlversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder aufgrund von Wahlen pro Studienbereich der jeweiligen Studienakademie neun Mitglieder an. ²Das Nähere regelt die Wahlordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie ihre oder seine Stellvertretung.

(4) Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte drei Vertreterinnen oder Vertreter sowie ihre sechs Stellvertretungen in das StuPa. ²Sie bestimmt dabei für den Fall der Verhinderung der Vertreterinnen oder Vertreter die Reihenfolge in der die Stellvertretungen eingesetzt werden sollen.

VII. KOMMISSION FÜR QUALITÄTSSICHERUNGSMITTEL

§ 26 Zusammensetzung

(1) An jeder Studienakademie wird eine Kommission für Qualitätsmittel gebildet. ²Mitglied der Kommission für Qualitätsmittel können nur Studierende der jeweiligen Studienakademie sein. ³Es sollen alle Studienbereiche vertreten sein.

(2) Der Kommission für Qualitätsmittel gehören als stimmberechtigte Mitglieder

a) von Amts wegen die Personen nach § 21 Absatz 2 Satz 1,

b) von Amts wegen die örtliche Finanzreferentin oder der örtliche Finanzreferent sowie

c) aufgrund von Wahlen vier weitere Mitglieder an.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 c) werden von der jeweiligen StuV aus ihrer Mitte gewählt.

(4) Die Kommission für Qualitätssicherungsmittel wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie ihre oder seine Stellvertretung.

§ 27 Aufgaben

(1) Die Kommission für Qualitätsmittel erarbeitet und beschließt einen Vorschlag zur Verwendung der zugeteilten Qualitätssicherungsmittel. ²Dabei sollen die Beschlüsse des StuPa und des AStA berücksichtigt werden.

(2) Das Nähere regelt die Richtlinie zur Vergabe der Qualitätssicherungsmittel.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung und Änderungen dieser Satzung sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des StuPa zu beschließen.

(2) Die Regelungen des § 6 Absatz 2, des § 24 Absatz 1 und der § 25 Absatz 2 treten am Tag ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-

Württemberg in Kraft. ²Die Übrigen Regelungen dieser Satzung treten am 1. Oktober 2024 in Kraft.

(3) Die Organisationssatzung der Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vom 4. Juli 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 20/2013 vom 10. Juli 2013) einschließlich der Ersten Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) vom 4. August 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 12/2014 vom 4. August 2014), die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vom 17. September 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 20/2015 vom 17. September 2015), die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vom 14. Dezember 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 25/2016 vom 14. Dezember 2016) sowie die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vom 31. August 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 25/2018 vom 31. August 2018) treten außer Kraft.

(4) Die Urabstimmungssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 16/2018 vom 25. Juli 2018) tritt außer Kraft.

Stuttgart, den 12. Juni 2024



Prof. Dr. Martina Klärle

Präsidentin der DHBW

Stuttgart, den 3. Juni 2024



Maya Marie Funken

Präsidentin des Studierendenparlaments
der DHBW